



# Voraussetzungen und Bedingungen der Zulassung als Vertragspsychotherapeut\*in

**KVWL** Kassenärztliche  
Vereinigung  
Westfalen-Lippe

Ansgar von der Osten  
Geschäftsbereichsleitung Sicherstellungspolitik und Beratung

## Tätigkeitsformen und Rahmenbedingungen

1. Zulassung in eigener Praxis
2. Anstellung in einer Praxis oder in einem MVZ
3. Jobsharing ...
  1. ... als Partner
  2. ... als Angestellter  
[ohne Anrechnung auf die  
Bedarfsplanung]
4. Ermächtigung am Krankenhaus
5. Ermächtigung in eigener Praxis

### **Vertragsarztrechtsänderungsgesetz**

**1.1.2007**

### **Versorgungsstrukturgesetz**

**1.1.2012**

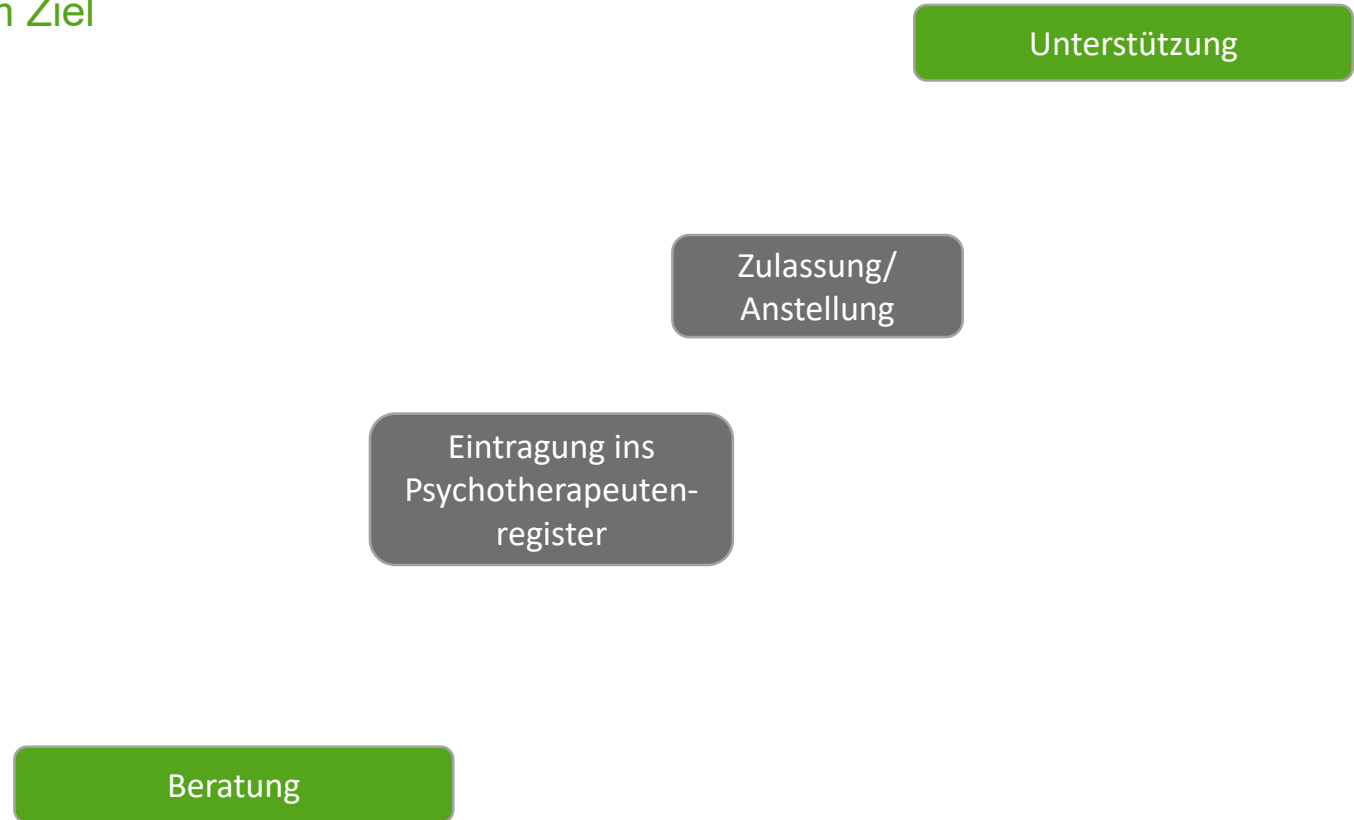
### **Versorgungsstärkungsgesetz**

**23.07.2015**

### **Terminservice- und Versorgungsgesetz**

**08.05.2019**

## Mit zwei Schritten zum Ziel



## Der erste Schritt: Eintragung ins Therapeutenregister

1. Antragsformular
2. Geburtsurkunde
3. Urkunde über die Approbation nach § 2 oder 12 des Psychotherapeutengesetzes
4. Fachkundenachweis in einem durch den GBA anerkannten Richtlinienverfahren
5. Nachweis über die berufliche psychotherapeutische Tätigkeit
6. Gebühr (100 €)
7. Eintrag in „Warteliste“  
planungsbereichsbezogen

<https://www.kvwl.de/arzt/sicherstellung/antrag/arztregister.htm>

## Der zweite Schritt: Die Zulassung (oder Anstellung)

1. Antrag (enthält Praxisanschrift, Praxiseröffnung/ Übernahme)
2. Auszug aus dem Therapeutenregister
3. Polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 6 Monate)
4. Bescheinigungen über psychotherapeutische Tätigkeiten seit der Approbation
5. Unterschriebener Lebenslauf
6. Rauschgifterklärung (Eigenerklärung)
7. Auskunft über bestehende Dienstverhältnisse
8. Ggf. Antrag auf Genehmigung für gemeinsame Berufsausübung
9. Gebühr: 100 € für den Antrag; 400 € nach unanfechtbar erfolgter Zulassung

**Antragsformular und weitere Infos unter: [www.kvwl.de](http://www.kvwl.de)**

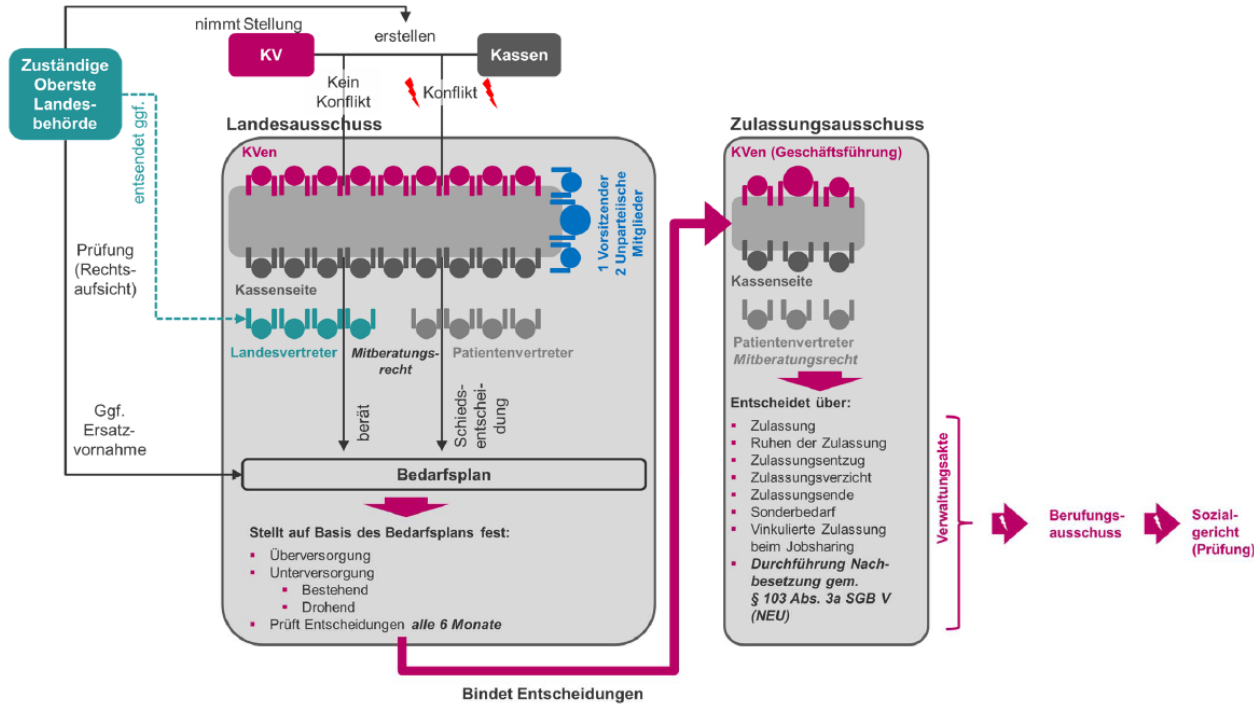
## Zulassungsausschuss Psychotherapie in Westfalen-Lippe

- Ein Ausschuss für ganz Westfalen-Lippe
- Paritätisch besetzt:
  - 4 psychotherapeutische Mitglieder (2 PT, davon mindestens 1 KJP, 2 ÄP)
  - 4 Mitglieder der Krankenkassen
- Ca. 10 Sitzungen pro Jahr
- Nächste Instanz: Berufungsausschuss

## Bedarfsplanung

|             | Hausärztliche Versorgung                                    | Allgemeine<br>fachärztliche Versorgung                                                                                                                                                                                                                  | Spezialisierte<br>fachärztliche Versorgung                                                                                                         | Gesonderte<br>fachärztliche Versorgung                                                                                                                                                                                                                              |
|-------------|-------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|             | Mittelbereiche                                              | Kreise/kreisfreie Städte                                                                                                                                                                                                                                | Raumordnungsregionen                                                                                                                               | KVen                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Anzahl WL   | 111                                                         | 27                                                                                                                                                                                                                                                      | 8                                                                                                                                                  | 1                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|             | 1 Verhältniszahl                                            | 6 Verhältniszahlen                                                                                                                                                                                                                                      | 1 Verhältniszahl                                                                                                                                   | 1 Verhältniszahl                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Arztgruppen | <ul style="list-style-type: none"> <li>Hausärzte</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>Augenärzte</li> <li>Chirurgen und Orthopäden</li> <li>Frauenärzte</li> <li>HNO-Ärzte</li> <li>Hautärzte</li> <li>Kinderärzte</li> <li>Nervenärzte</li> <li><b>Psychotherapeuten</b></li> <li>Urologen</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>Anästhesisten</li> <li>Fachinternisten</li> <li>Kinder- und Jugendpsychiater</li> <li>Radiologen</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>Humangenetiker</li> <li>Laborärzte</li> <li>Neurochirurgen</li> <li>Nuklearmediziner</li> <li>Pathologen</li> <li>Physikalische- und rehab. Mediziner</li> <li>Strahlentherapeuten</li> <li>Transfusionsmediziner</li> </ul> |

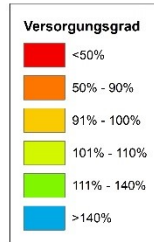
# Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen





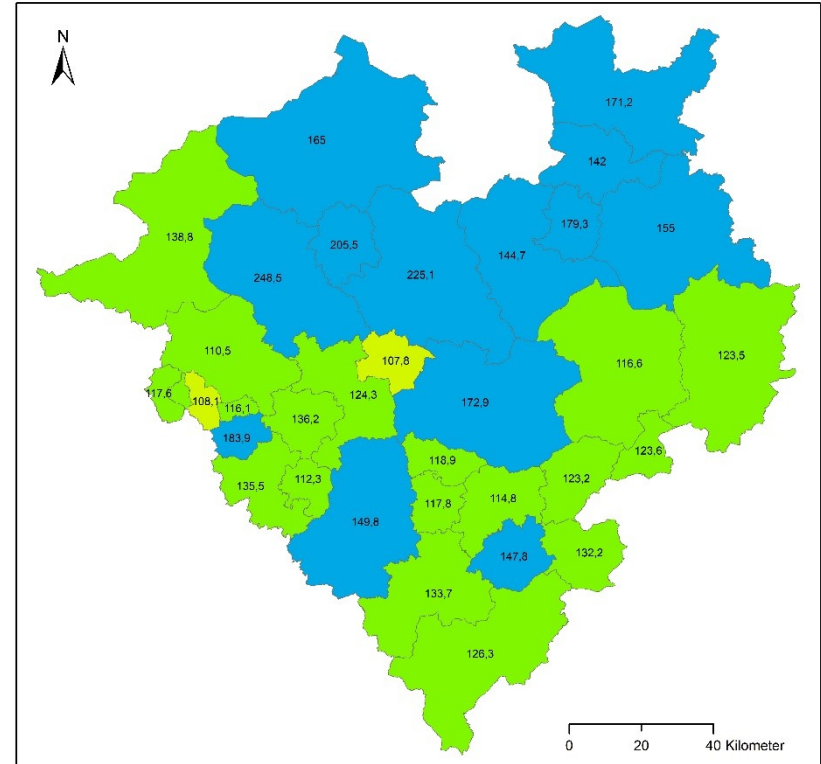
## Psychotherapeutische Versorgung in Westfalen-Lippe

In der psychotherapeutischen Versorgung sind Quotensitze frei für ärztliche Psychotherapeuten in 15 Planungsbereichen und für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Kreis Recklinghausen.



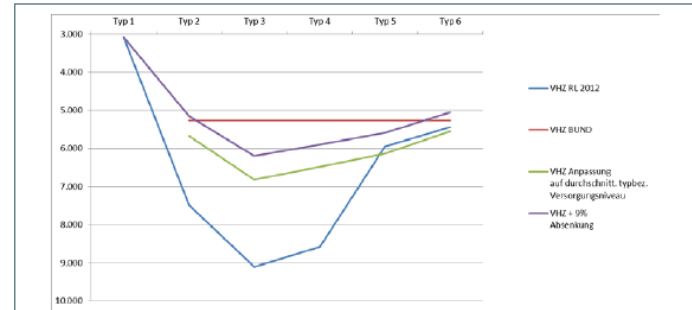
Kartographie: Marco Luzius  
Daten- und Kartenbasis:  
© KVWL  
© Land NRW (2017), dl-de/by-2-0  
(<https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>)  
Kartenerstellung: 07.06.2019

**Bedarfsplan Anlage 2.2: Psychotherapeuten (Stand: 21.05.2019)**



## Weiterentwicklung der Bedarfsplanung

| Maßnahme in der Bedarfsplanungsrichtlinie |                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|-------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1                                         | <p>Anpassung der Verhältniszahlen (VZ):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Kinderärzte: starke Absenkung und Vereinheitlichung der VZ in den Kreistypen 2-6</li> <li>Nervenärzte und <b>Psychotherapeuten</b>: Absenkung der VZ in den Kreistypen 2-6</li> </ul> |
| 2                                         | Modifizierung der Verhältniszahlen (VZ) durch neue Demografie- und Morbiditätsfaktoren                                                                                                                                                                                   |
| 3                                         | Einführung von Quoten (u. a. Psychosomatiker 50 % innerhalb der Quote der ärztlichen Psychotherapeuten)                                                                                                                                                                  |
| 4                                         | <p>Neuzuordnung von Kreistypen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Typ 2 wird Typ 5 (Paderborn und <b>Siegen-Wittgenstein</b>: Anhebung der VZ)</li> <li>Typ 4 wird Typ 5 (Borken, Minden-Lübbecke und Märkischer Kreis: Absenkung der VZ)</li> </ol>             |

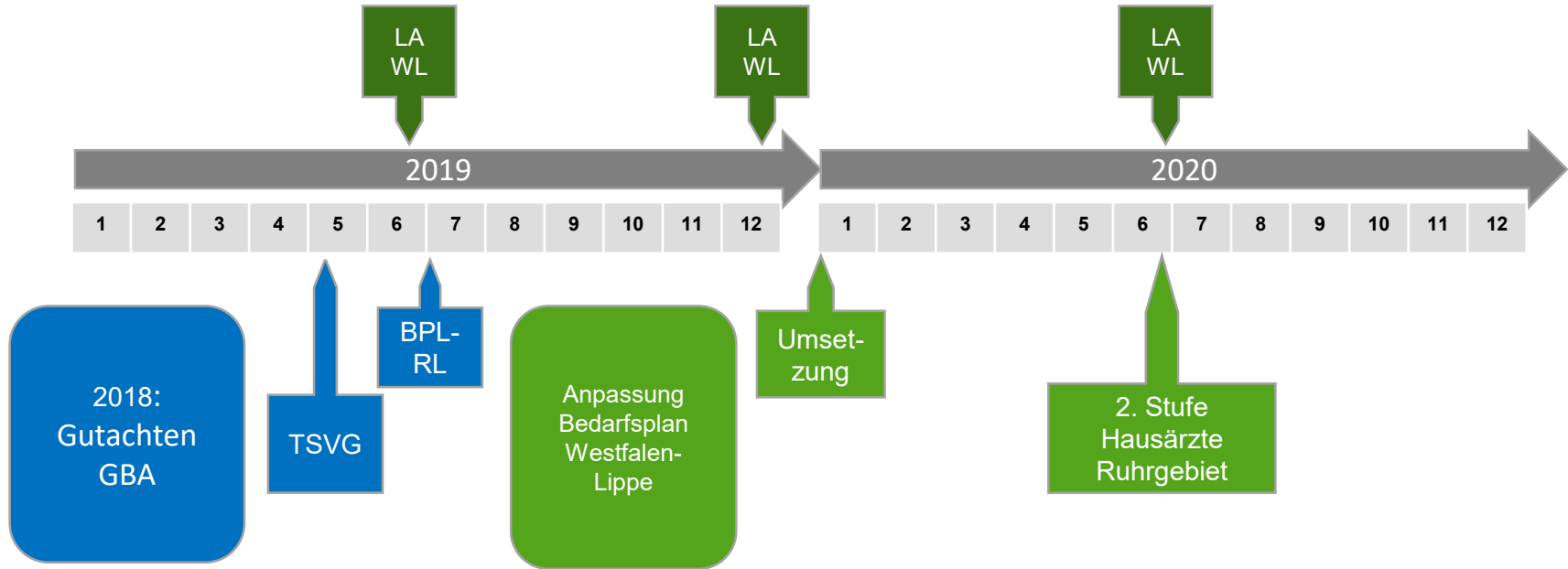


### Nervenärzte und Psychotherapeuten:

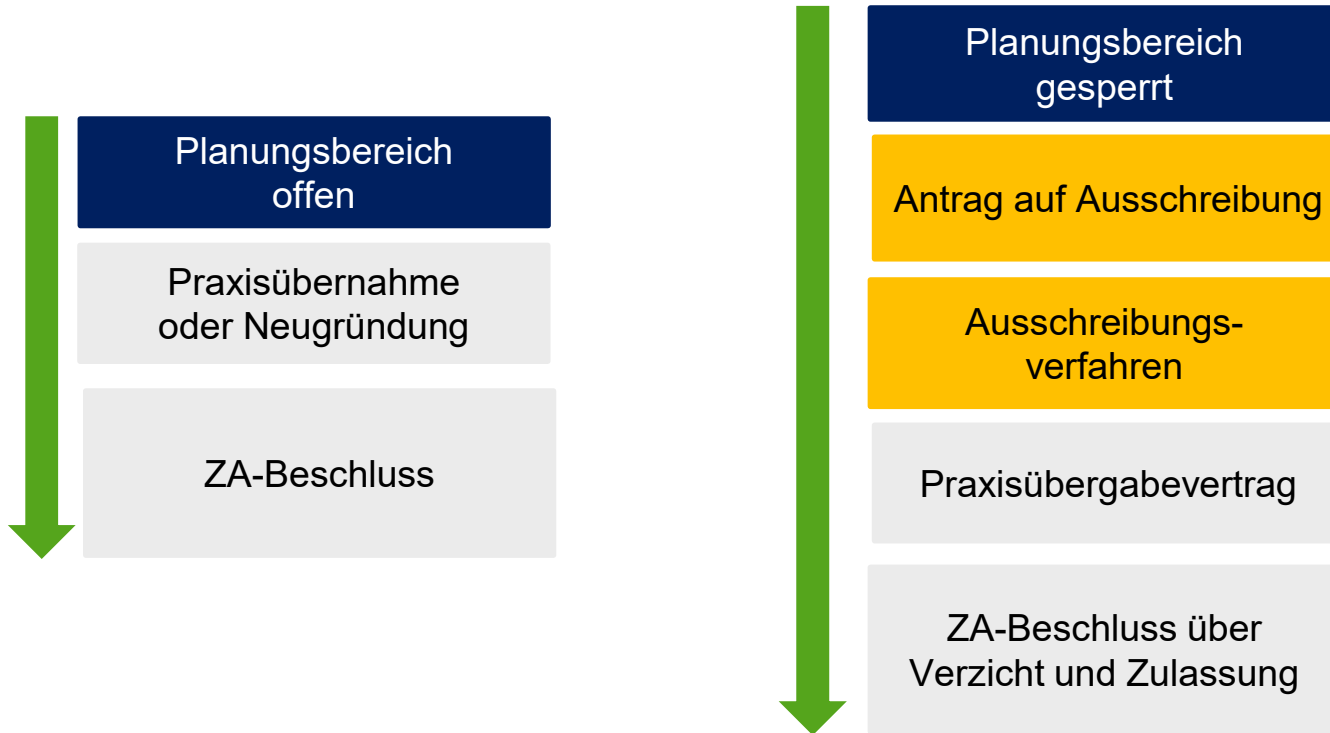
- Durchschn. Versorgungsniveau der übrigen Arztgruppen der allgemeinen fachärztlichen Versorgung in den Typen auf bundeseinheitl. VHZ der Arztgruppe angewendet.
- Reduktion VHZ um 9% (Psychotherapeuten)/15% (Nervenärzte)

Quelle: KBV

## Zeitschiene Bedarfsplanung



## Niederlassung in offenen und gesperrten Planungsbereichen



## Antrag auf Ausschreibungsverfahren

- Satz 3: „Der Zulassungsausschuss **soll** den Antrag ablehnen, wenn eine Nachbesetzung des Vertragsarztsitzes aus Versorgungsgründen nicht erforderlich ist ...“
- Im Unterschied zur Kann-Regelung wird die Ablehnungserfordernis verbindlicher ab einem Versorgungsgrad von 140 Prozent
- Weiterhin gilt: „... bei Stimmengleichheit ist dem Antrag ... zu entsprechen“
- Das heißt, die ärztlichen/psychotherapeutischen Ausschuss-Mitglieder haben es weiterhin in der Hand, ob die Ausschreibung abgelehnt wird.
- Den Krankenkassen steht allerdings das Klageverfahren vor dem Sozialgericht offen.
- Entscheidend: Wie sind die „Versorgungsgründe“ zu definieren?
- Weiterhin zahlreiche Ausnahmetatbestände; gilt nicht für die Nachbesetzung von Anstellungen

## Verzicht zugunsten einer Anstellung in gesperrten Planungsbereichen

- Verzichtet ein Psychotherapeut auf seine Zulassung zugunsten einer Anstellung, so muss er in einem gesperrten Planungsbereich mindestens drei Jahre als Angestellter tätig bleiben, bevor der Versorgungsauftrag vollständig an eine andere Person übertragen werden kann.
- Nach einem Jahr kann ein Viertel, nach einem weiteren Jahr ein weiteres Viertel des Versorgungsauftrages an einen anderen Angestellten übertragen werden.
- Soll der Versorgungsauftrag von vornherein durch einen anderen Angestellten ausgeübt oder geteilt werden, muss ein **Ausschreibungsverfahren** durchgeführt werden. Der Arbeitgeber bewirbt sich dann mit anzustellenden Psychotherapeuten auf den ausgeschriebenen Sitz.

## Ablauf des Ausschreibungsverfahrens

Mind. 6  
Monate

**Praxisinhaber**

**stellt schriftlich Antrag auf Ausschreibung, frühestens ein Jahr vor dem beabsichtigten Übergabetermin**

**Zulassungsausschuss**

**genehmigt Nachbesetzungsverfahren nach § 103 Abs. 3a SGB V**

**KVWL**

bestätigt den Antrag und übermittelt eine Warteliste und ein Praxisschätzwertformular an den Praxisinhaber

**KVWL kompakt**

übernimmt Veröffentlichung der Ausschreibung (anonym)

**Bewerber**

melden sich innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung

**KVWL**

leitet Bewerbung umgehend weiter an Praxisinhaber

**Praxisinhaber**

**Bewerber**

**(Wunsch-)Bewerber**

stellt einen Zulassungsantrag beim Zulassungsausschuss

**Praxisinhaber**

reicht Praxisschätzwertberechnung und vorläufigen Praxisübernahmevertrag bei der KV ein

**Zulassungsausschuss**

terminiert Zulassung des Nachfolgers und Verzicht des Praxisinhabers

## Auswahlverfahren bei mehreren Zulassungsanträgen

### **Zuständig: Zulassungsausschuss (Ermessensspielraum)**

#### Auswahlkriterien:

- Berufliche Eignung
- Approbationsalter
- Dauer der psychotherapeutischen Tätigkeit
- Platz auf der „Warteliste“
- Schutzwürdiges Interesse des Praxisinhabers beim Kaufpreis nur in Höhe des Verkehrswertes
- Mindestens 5-jährige Tätigkeit in einem unterversorgten Gebiet

#### Sonderinteressen:

- Partner der Gemeinschaftspraxis (§ 103 Abs. 6 SGB V)
- Partner einer Job-Sharing-Gemeinschaftspraxis nach 5 Jahren
- Kinder oder Ehepartner



## Kooperationsformen

| Organisationsgemeinschaft | Berufsausübungsgemeinschaft        | Sonstige                    |
|---------------------------|------------------------------------|-----------------------------|
| Praxisgemeinschaft        | Gemeinschaftspraxis                | Praxis mit Angestellten     |
| Apparategemeinschaft      | MVZ mit zugelassenen PT/Ärzten     | MVZ mit Angestellten        |
|                           | Jobsharing-Gemeinschaftspraxis     | Jobsharing-Anstellung       |
|                           | GP mit GP, MVZ mit MVZ, GP mit MVZ | <i>Assistententätigkeit</i> |

## Jobsharing

1. Im Rahmen eines Jobsharing erhalten Psychotherapeuten die Genehmigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ohne eigenen Sitz und ohne Anrechnung auf die Bedarfsplanung.
2. Die „Jobsharer“ sind abhängig vom Inhaber der Zulassung; dieser kann das Jobsharing jederzeit beenden.
3. Die Jobsharing-Praxis erhält eine Honorarobergrenze, die ein dynamisches Wachstum ausschließt. Die Obergrenze wird auf Basis der vergangenen vier Abrechnungsquartale zuzüglich eines Zuschlags von 3 Prozent vom Fachgruppenschnitt gebildet. Liegt die Praxis bisher unter dem Fachgruppenschnitt, wird die Obergrenze bei 125 Prozent vom Fachgruppenschnitt gebildet.
4. **Es gibt zwei Formen des Jobsharings:**
  1. Jobsharing-Gemeinschaftspraxis (Nr. 4)
    - Vollzulassung nach zehn Jahren gemeinsamer Tätigkeit
  2. Jobsharing-Anstellung (Nr. 5)

## Zulassung mit reduziertem Versorgungsauftrag

Psychotherapeuten können mit einem Versorgungsumfang von 0,5 oder 0,75 zugelassen sein.

1. Möglich bei Neuzulassung oder nachträglich (Reduktion)
2. Beschluss durch den Zulassungsausschuss
3. Zulassungsausschuss kann wieder auf vollen Versorgungsauftrag erhöhen (erneutes Zulassungsverfahren, erneuter Beschluss)
  - Abhängig von Bedarfsplanung!
4. Verminderung vertragspsychotherapeutischer Pflichten
5. Ausschreibungsfähigkeit ist gegeben.

## Zulassung mit vollen oder reduziertem Versorgungsauftrag: Pflichten

### Voller Versorgungsauftrag:

- Präsenzpflcht in der Praxis in Höhe von mindestens 20 Wochenstunden (§ 17 Abs. 1 a BMV-Ä)
- Sprechstundenverpflichtung von mindestens 100 Minuten pro Woche (§ 11 Abs. 13 PT-RL)
- Telefonische Erreichbarkeit von 200 Minuten pro Woche in Einheiten von mindestens 25 Minuten (§ 1 Absatz 8 PT-RL)

### Halber Versorgungsauftrag:

- Präsenzpflcht in der Praxis in Höhe von mindestens 10 Wochenstunden (§ 17 Abs. 1 a BMV-Ä)
- Sprechstundenverpflichtung von mindestens 50 Minuten pro Woche (§ 11 Abs. 13 PT-RL)
- Telefonische Erreichbarkeit von 100 Minuten pro Woche in Einheiten von mindestens 25 Minuten (§ 1 Absatz 8 PT-RL)

**ACHTUNG: Bundesmantelvertrag muss aufgrund des TSVG angepasst werden.**

## Anstellung von Psychotherapeut\*innen

§ 95 Abs. 9 SGB V; § 31 Abs. 3 Ärzte-ZV

|   | Voraussetzung                                   | Fachgebiets-<br>übergreifend? | Anrechnung auf<br>Bedarfs-<br>planung? | Leistungs-<br>begrenzung der<br>Praxis? |
|---|-------------------------------------------------|-------------------------------|----------------------------------------|-----------------------------------------|
| 1 | Bereich gesperrt für Fachgruppe<br>(Jobsharing) | Nein                          | Nein                                   | Ja                                      |
| 2 | <b>Bereich offen für Fachgruppe</b>             | <b>Ja</b>                     | <b>Ja</b>                              | <b>Nein</b>                             |
| 3 | <b>Umwandlung einer Zulassung</b>               | <b>Ja</b>                     | <b>Ja</b>                              | <b>Nein</b>                             |

### Voraussetzung für Anstellung:

- Eintragung des Angestellten ins Psychotherapeutenregister
- Genehmigung des Zulassungsausschusses

### Arbeitszeit flexibel *Bedarfsplanung:*

- 0-10 WS = 25 %,
- 11-20 WS = 50 %,
- 21-30 WS = 75 %,
- >30 WS = 100 %

## Umwandlung einer Anstellung in eine Zulassung

- Angestellte Psychotherapeuten mit Anrechnung auf die Bedarfsplanung können die Anstellung in eine Zulassung umwandeln, sofern sie mit einem halben, dreiviertel oder ganzen Versorgungsauftrag an der Versorgung teilnehmen
- Antragsteller ist der anstellende Vertragspsychotherapeut (Arbeitgeber)
- Der Angestellte wird automatisch Inhaber der Zulassung, sofern der Arbeitgeber kein Ausschreibungsverfahren beantragt.
- Die Möglichkeit wird auch MVZ eröffnet (§ 103 Abs. 4a SGB V)

## Berufsausübungsgemeinschaften

= Gemeinschaftspraxis

- **Unter allen zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Leistungserbringern möglich (Psychotherapeuten, Ärzte, MVZ)**
- **fachgebietsgleich** und **fachgebietsübergreifend**
- **Örtlich und überörtlich**, auch planungs- und KV-bereichsübergreifend
- Ärzte können **mehreren Berufsausübungsgemeinschaften** angehören
- Genehmigung durch den Zulassungsausschuss

## Medizinische Versorgungszentren

MVZ haben bezüglich der Bedarfsplanung oder der Abrechnung keine Vorteile gegenüber Vertragsarztpraxen. Sie können wie eine Praxis auch Teil einer (überörtlichen) Berufsausübungsgemeinschaft werden und sie können Filialen betreiben.

Was unterscheidet sie also von der Praxis?

- Gründungsberechtigung für Niedergelassene und zugelassene Krankenhäuser
- Rechtsform: Personengesellschaft, eingetragene Genossenschaft oder **GmbH** (MVZ mit angestellten Psychotherapeuten) möglich.
- Ein Vertragspsychotherapeut kann ein MVZ unabhängig von seiner eigenen Praxis betreiben oder den eigenen Sitz in das MVZ integrieren.
- MVZ-Gründung mit einer einzigen Fachgruppe möglich (mindestens 1 Sitz, mindestens zwei Personen).
- Auch **Kommunen** als Träger von MVZ möglich.



## Zweigpraxis

„Vertragsärztliche Tätigkeiten außerhalb des Vertragsarztsitzes an weiteren Orten sind zulässig, wenn und soweit ...

- dies die Versorgung der Versicherten an den weiteren Orten verbessert und
- die ordnungsgemäße Versorgung der Versicherten am Ort des Vertragsarztsitzes nicht beeinträchtigt wird; geringfügige Beeinträchtigungen für die Versorgung am Ort des Vertragsarztsitzes sind unbeachtlich, wenn sie durch die Verbesserung der Versorgung an dem weiteren Ort aufgewogen werden.“

„Versorgerfiliale“: Ein Psychotherapeut verzichtet auf die Zulassung zugunsten einer Anstellung bei einem Kollegen (oder in ein MVZ), bleibt aber an seinem bisherigen Standort tätig. Sein ehemaliger Praxissitz wird zur Zweigpraxis des anstellenden Psychotherapeuten.

## Nebentätigkeiten

Psychotherapeuten dürfen auch in Krankenhäusern tätig sein:

- Anstellung oder Kooperation
- gilt für zugelassene Krankenhäuser nach § 108 SGB V
- gilt auch für Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach § 111 SGB V

Auch **gleichzeitige Anstellung** in Krankenhaus und Praxis/MVZ ausdrücklich erlaubt (i. V. m. § 1 Abs. 3).

Achtung: Arbeitsrecht und Genehmigungspflichten sind zu berücksichtigen

## Beratungsangebot der KVWL

1. **Service Center 0231 – 9432 1000**
2. **Praxisberatung**
  1. Praxisabgabe und Praxisübernahme
  2. Anstellung
  3. Kooperationsformen
  4. MVZ
  5. Assistenten und Vertreter
3. Betriebswirtschaftliche Beratung und Praxismanagement
4. Honorarberatung
5. Verordnungsmanagement

Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!